



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Finanz Service

## Beschlussvorlage

**Vorlage**

**Nr. 038/2011**

vom: 28.06.2011

öffentlich

# Rat

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Betriebsausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamen

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die vorgelegte „Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamen“.

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

#### **Zu § 9 Absatz 4 der Satzung:**

Gemäß § 7 des Kommunalabgabengesetzes NRW sind bei Gebührenpflichtigen, die von einem Entwässerungsverband (hier: Lippeverband) zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, im Rahmen des Doppelbelastungsverbotes bei der Gebührenbemessung Abschläge vorzunehmen. Darüber hinaus sind Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden, mit einer geringeren Gebühr zu veranlagern, da in solchen Fällen keine städtische Abwasseranlage benutzt wird.

Die Beitrags- und Gebührensatzung enthält in § 8 Absatz 8 eine diesbezügliche Regelung nur für die Schmutzwassergebühr. Eine gleichermaßen notwendige Regelung für die Niederschlagsabwassergebühr besteht bisher nicht und soll durch den neuen Absatz 4 des § 9 eingeführt werden.

#### **Zu § 11 Absatz 1 Buchst. d) der Satzung:**

Im Rahmen der Berechnung und Festsetzung von Niederschlagsabwassergebühren hat neben den privaten Grundstückseigentümern auch die Stadt Kamen als Eigentümerin und Straßenbaulastträger von Gemeindestraßen einen Kostenanteil für deren Oberflächenentwässerung zu tragen. Der Gemeindeanteil ist im Haushaltsplan der Stadt Kamen unter der Buchungsstelle 54.01.02.525500 veranschlagt. Der für das Jahr 2011 veranschlagte „Gemeindeanteil“ in Höhe von 1.677.500 € wird der Stadtentwässerung Kamen in monatlichen Zahlungen überwiesen.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist nunmehr eindeutig geklärt, dass auch Straßenbaulastträger, die nicht mit der Gemeinde identisch sind (wie. z. B. der Landesbetrieb Straßen NRW oder der Kreis) grundsätzlich zur Regenwassergebühr durch Gebührenbescheid herangezogen werden können. Die Gebührenpflicht des Straßenbaulastträgers entsteht, wenn er das Straßenoberflächenwasser über den gemeindlichen Abwasserkanal beseitigen lässt. In einem solchen Fall ist der Straßenbaulastträger mit den privaten Grundstückseigentümern gleichzusetzen.

In einem ersten Schritt sollen der Kreis Unna für die Kreisstraßen, in weiteren Schritten die anderen Straßenbaulastträger für die Landstraßen, Bundesstraßen und Bundesautobahnen zu Niederschlagsabwassergebühren veranlagt werden.

Bezüglich der Veranlagung von Kreisstraßen wurde seitens des Kreises in der Sitzung des Arbeitskreises der Kämmerer im Kreis Unna am 14.3.2011 Bereitschaft signalisiert, eine bis zu 4 Jahren rückwirkende Veranlagung zu akzeptieren.

Die maßgebenden befestigten Flächen der Kreisstraßen sind grundsätzlich rechnerisch zu erfassen und auf Lageplänen oder anderen Aufzeichnungen mit Angabe der Katasterbezeichnungen zu dokumentieren, um so dem späteren Grundsatz der hinreichenden Bestimmbarkeit der Gebührenbescheide Rechnung tragen zu können. Zwischen den vom Kreis Unna überschlägig ermittelten Straßenflächen und den hier vorliegenden Mengenangaben bestehen Differenzen, die abschließend noch zu besprechen sind.

Nach § 11 Absatz 1 der Abwassergebührensatzung sind bereits die Eigentümer (Erbbauberechtigte) von Grundstücken gebührenpflichtig. Durch die Rechtsprechung einiger Obergerichte anderer Bundesländer (z. B. OVG Saarland) wurde jedoch entschieden, dass bei der Heranziehung von Straßenbaulastträgern zu Regenwassergebühren in den Gebührensatzungen ausdrücklich verankert sein muss, dass diese auch Gebührenschuldner sind. Zur Notwendigkeit derartiger Regelungen wird dargelegt, dass es Fallgestaltungen geben kann, in denen bei einer Straße das Eigentum und die Straßenbaulast auseinanderfallen. In solchen Fällen wäre dann der Eigentümer nicht als Gebührenschuldner anzusehen. Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen oder des OVG NRW liegen hierzu noch nicht vor. Mit der ergänzenden Regelung des § 11 Absatz 1 Buchstabe d) der Abwassergebührensatzung wird diesbezüglich zusätzlich Rechtssicherheit geschaffen.

Die geänderten Satzungsregelungen sollen in beiden Fällen rückwirkend in Kraft treten, um einerseits ein anhängiges Klageverfahren (Direkteinleitung in eine Verbandsanlage) abzuschließen und andererseits die Erhebung von Niederschlagsabwassergebühren ab dem 1.1.2007 durchführen zu können. Die rückwirkende Inkraftsetzung ist auch zulässig, da bedeutsame Satzungsregelungen (Verbandslastenregelungen und Gebührenschuldnerschaft) rechtlich unzulässige Lücken aufwiesen, die zu schließen waren.

Ein Verstoß gegen die abgabenrechtlichen Grundsätze von Treu und Glauben und des Vertrauensschutzes hinsichtlich der rückwirkenden Veranlagung von Niederschlagsabwassergebühren wird ebenfalls nicht gesehen, da der Kreis Unna nach eigener Bekundung bereits von 5 Städten und Gemeinden zur Zahlung von Entwässerungsgebühren herangezogen wird, dies teilweise seit vielen Jahren.

Eine über das Jahr 2007 weitergehende Rückwirkung ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

### **Anlagen:**

Satzungsentwurf